



Beschlussvorlage

Nr.	vom		
2021/0206	16. November 2021		
Gegenstand			
Erlass einer Reinigungs- und Sicherungsverordnung			
Beratungsfolge			
Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.11.2021	Ausschuss für öffentliche Sicherheit	öffentlich	Vorberatung
23.11.2021	Stadtrat	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Stadt Puchheim erlässt die beiliegende Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter.

Vorschlagsbegründung

Der Bayerische Landtag hat am 02.12.2020 eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen.

Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem Beschluss vom 17.02.2020 (8 ZB 19.2020) entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten (wieder) in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayerische Gemeindetag unverzüglich über die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG initiiert, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger (und gegebenenfalls Hinterlieger) durch eine gemeindliche Reinigungs- und Sicherungsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege i. S. v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, wie oben

dargestellt (also Fußgängerzonen, selbständige Gehwege und selbständige Geh- und Radwege), wirksam herangezogen werden.

Neben dem o. g. Grund für den Neuerlass hat die städtische Straßenreinigungs- und Winterdienstverordnung vom 15. Oktober 1999 ihre gesetzliche Gültigkeit von 20 Jahren (Art. 50 Abs. 2 LStVG) bereits überschritten.

Die von der Verwaltung vorgestellte Neufassung der „Verordnung über Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter“ (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) wurde auf Grundlage des aktualisierten Verordnungsmusters des Bayerischen Gemeindetags erstellt.

Die neue Verordnung beinhaltet eine Änderung für die Bestimmung der Reinigungsflächen, diese Änderung betrifft die Einordnung der gemeindlichen Straßen in die **Gruppen A, B und C** und die Ausmaße der Reinigungsflächen.

In **Gruppe A** sind alle Straßen enthalten, die verkehrlich sehr hoch belastet sind, da bei diesen ein Betreten der Straße zu Reinigungszwecken nicht verlangt werden kann.

Bei Straßen der **Gruppe B**, die eine geringere Verkehrsbelastung als die Straßen der Gruppe A aufweisen ist eine zusätzliche Reinigung der Fahrbahn­ränder in der bestimmten Breite von 0,50 m zumutbar. Dies betrifft vor allem die Entwässerungsrinnen.

Gruppe C beinhaltet schwach befahrene Straßen, bei denen eine Reinigung bis zur Fahrbahn- bzw. Straßenmitte zugemutet werden kann.

Die neue Definition der Reinigungsflächen dient ebenfalls der Bestimmung der Sicherungsflächen nach § 11 der Verordnung, da die Sicherungsfläche die innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn ist.

Beiräte, Referent/in

Die Stellungnahme des Referenten für öffentliche Sicherheit und Feuerwehr Herrn Hoiß ist in die Sitzungsvorlage und in die Verordnung miteingeflossen, einzelne Passagen wurden in Abstimmung mit StR Hoiß und den Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetags entsprechend angepasst.

Ebenso wurde der Verkehrsreferent Herr Olschowsky bei der Erstellung der Verordnung beteiligt. StR Christian Olschowsky bestätigte die Stellungnahme des Referenten für öffentliche Sicherheit und Feuerwehr.

Beratung im Ausschuss öffentliche Sicherheit

In der Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit am 15.11.2021 wurde dem Beschlussvorschlag einstimmig entsprochen.

Anlagen:

Reinigungs- und SicherhungsVO
Stellungnahme-Referent-Hoiß

Bearbeitungsvermerke

Organisationseinheit 32 Ordnungsamt	Az. 32-6314	Freigabe Referatsleiter/in
Bearbeiter/in Ameri, Andre	Freigabe Geschäftsstelle StR	Freigabe GL
Referatsleiter/in Ameri, Andre	Freigabe Erster Bürgermeister	